

Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 21.09.2022 die nachstehende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 erhält folgende Fassung:

„Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt, die aus bis zu zwei Personen besteht. Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, so ist eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter zuständig für den technischen Bereich und die andere Betriebsleiterin oder der andere Betriebsleiter zuständig für den kaufmännischen Bereich. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung, entscheidet die erste Betriebsleitung, wenn keine erste Betriebsleistung bestellt ist, entscheidet die oder der für den Eigenbetrieb gemäß Dienstverteilung zuständige Beamtin oder Beamte auf Zeit gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Sie oder er hat vorher die Betriebsleitung anzuhören. Die Betriebsleitung wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellt.“

- (2) § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Rat gewählten Mitgliedern und der nicht stimmberechtigten Betriebsleitung.“

- (3) § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 wird wie folgt hinzugefügt:

„Der Betriebsausschuss kann über Angelegenheiten, welche gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wilhelmshaven einer nicht öffentlichen Beschlussfassung bedürfen und keine Grundstücksgeschäfte betreffen, im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied des Betriebsausschusses diesem Verfahren widerspricht.“

- (4) § 6 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 16.09.2015 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus 2 Personen, so wird der Eigenbetrieb durch beide Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter gemeinschaftlich vertreten bzw. im Falle der Abwesenheit durch eine Betriebsleiterin oder einen

Betriebsleiter oder Betriebsleiterin und eine Vertreterin oder einen Vertreter im Sinne von Abs. 2. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.“

- (5) § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGGS)" vom 16.09.2015 wird wie folgt geändert:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommune (KomHKVO), geführt.“

- (6) § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGGS)" vom 16.09.2015 wird wie folgt geändert:

„Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

- (7) § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGGS)" vom 16.09.2015 erhält folgende Fassung:

„Die Sonderkasse ist gemäß § 132 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Stadtkasse verbunden. Die Kassenaufsicht obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die Stadtkasse.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den

Feist

Wilhelmshaven